

## **Informationen für Kundinnen und Kunden**

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14. März 2012 müssen Lastschriften ab dem 1. Februar 2014 bestimmten rechtlichen und technischen Anforderungen genügen mit dem Ergebnis, dass das bisherige nationale Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren oder im Abbuchungsauftragsverfahren) mit Ablauf des 31. Januar 2014 abzuschalten ist und entsprechende bargeldlose Zahlungen nur noch im Wege des SEPA- Lastschriftverfahren unter Verwendung der internationalen Kontokennung (IBAN = International Bank Account Number und ggf. BIC = Business Identifier Code) möglich sind.

Die Autorisierung des Lastschrifteinzugs der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt hierbei mittels eines SEPA-Lastschriftmandats, welche die zuständige Bundeskasse ermächtigt, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers einzuziehen.

Mit dieser Informationsschrift möchten wir Sie über die wichtigsten Grundlagen, Regeln und Unterlagen zur Abgabe eines SEPA-Mandates bei der Zulassung von Fahrzeugen informieren und Fragen beantworten.

Für weitere Fragen rund um die Fahrzeugzulassung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns in der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde Essen, Kaiser-Otto-Platz 5, 45239 Essen  
Tel.: +49 (0)201 88 33999  
Fax: +49 (0)201 88 33599  
Email: [kfz@einwohneramt.essen.de](mailto:kfz@einwohneramt.essen.de)

Öffnungszeiten:

montags - freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

NUR nach vorheriger Terminvereinbarung:

montags - mittwochs von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

donnerstags von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auch im Internet finden Sie uns unter [www.essen.de](http://www.essen.de)  
oder wenn Sie einen Termin vereinbaren wollen auch unter [www.essen.de/meintermin](http://www.essen.de/meintermin)

### **1. Wer ist für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig?**

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer wird zukünftig nicht mehr von den Finanzämtern, sondern von den Zollämtern des Bundes wahrgenommen. Die für die Stadt Essen zuständigen und nächstgelegenen Zollämter sind unten aufgelistet.

### **2. Ab welchem Zeitpunkt ist das SEPA-Lastschriftmandat statt der bisherigen Lastschrifteinzugsermächtigungen bei der Zulassung abzugeben?**

In NRW ist ab dem 01.02.2014 bei allen Fahrzeugzulassungen ausschließlich das SEPA-Lastschriftmandat nach amtlichem Muster zu verwenden. Händler und Zulassungsdienste sind gehalten, frühzeitig darauf zu achten, dass für Zulassungen, die ab dem 01.02.2014 erfolgen sollen, ein SEPA-Mandat vorliegt.

### **3. Bleiben bisherige Einzugsermächtigungen gültig?**

Alle bis zum 31.01.2014 abgegebenen Einzugsermächtigungen für bereits zugelassene Fahrzeuge bleiben gültig und werden vom beauftragten Kreditinstitut automatisch in SEPA-Mandate umgedeutet. Die von Händlern und sonstigen Großkunden bisher abgegebenen Dauereinzugsermächtigungen verlieren mit dem 31.01.2014 ihre Gültigkeit. Für alle Zulassungen ab dem 01.02.2014 sind dann einzelne SEPA-Mandate abzugeben.

### **4. Können Händler und Zulassungsdienste oder Großkunden „Dauermandate“ abgeben?**

Großkunden (Halter mit regelmäßig mehr als 30 Fahrzeugen) können beim zuständigen Zollamt ein „Dauermandat“ abgeben. Hierüber stellt das Zollamt eine Befreiungsbescheinigung von der Vorlagepflicht von SEPA-Einzelmandaten aus.

## **5. Wer muss das SEPA-Mandat abgeben?**

Bei Zulassung eines Fahrzeuges ist entweder die Abgabe eines SEPA-Einzelmandates erforderlich oder es ist ein SEPA-Dauermandat nachzuweisen.

Der Kontoinhaber kann vom Halter abweichen.

Auf dem SEPA-Lastschriftmandat sind zwingend zwei Unterschriften anzubringen. Die Unterschrift des Girokontoinhabers legitimiert zum eigentlichen SEPA-Lastschritteinzug, die (zweite) Unterschrift des (ggf. abweichenden) Fahrzeughalters legitimiert die Zollverwaltung, Steuererstattungen auf die auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegebene Bankverbindung ohne erneute Rückfrage beim Fahrzeughalter (Erstattungsberechtigten) durchzuführen.

## **6. Kann der/die Kontoinhaber/in das SEPA-Mandat zur Zulassung nachreichen, faxen oder mailen?**

SEPA-Mandate sind zur Zulassung vollständig ausgefüllt und nach einem amtlichen Muster nachzuweisen. Eine Übersendung per Mail oder Fax ist grundsätzlich zulässig.

Nachreichungen nach einer Zulassung sind nicht möglich.

## **7. Können Vollmacht und SEPA-Lastschriftmandat auch zukünftig auf einem Dokument erteilt werden?**

Nein. Da das SEPA-Lastschriftmandat nach erfolgter Zulassung an die Zollverwaltung zu übermitteln ist, ist eine Koppelung mit Zulassungsvollmachten nicht möglich und vorgesehen.

## **8. Was ist, wenn die im SEPA-Mandat angegebene Kontonummer unstimmig ist?**

Die angegebene Kontonummer wird durch ein Prüfprogramm validiert, d.h., auf Richtigkeit geprüft. Ist die Kontonummer unstimmig, ist ein geeigneter Nachweis, z.B. die Girocard vorzulegen. Händler und Zulassungsdienste müssen insofern bei Annahme von SEPA-Mandaten zwingend darauf achten, dass die angegebene Kontonummer auch tatsächlich korrekt ist. Ggf. könnte vorsorglich dem Zulassungsvorgang neben dem SEPA Mandat auch stets eine Kopie der Girocard beigelegt werden, soweit der Kontoinhaber dem zustimmt.

## **9. Wie ist die Vorgehensweise bei steuerbefreiten Fahrzeugen oder der Zuteilung grüner Kennzeichen?**

Bei der Erfassung von zulassungsfreien Fahrzeugen, die nach § 3 KraftStG von der Steuer befreit sind (Anhänger Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u.ä.), ist die Abgabe eines SEPA-Mandates nicht erforderlich.

Wird bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen die Zuteilung eines grünen Kennzeichens beantragt, so wird dem Antrag bei Zulassung von z.B. landwirtschaftlichen Fahrzeugen für landwirtschaftliche Betriebe, bei Anhängern zur Beförderung von Sportgeräten oder Tiere zu Sportzwecken und bei (Sattel)Anhängern, für deren Zugmaschinen Anhängerzuschläge erfasst sind, wie bisher ohne weitere Prüfung zugestimmt.

In anderen Einzelfällen ist zuerst bei der Zollverwaltung die Steuerbefreiung zu beantragen und nachzuweisen.

## **10. Wie ist die Vorgehensweise bei Schwerbehinderung, die zur Steuerbefreiung oder Ermäßigung führen?**

Fahrzeuge von Personen, die eine Schwerbehinderung nach § 3a Absatz 1 KraftStG anhand eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „H“, „BL“ oder „aG“ glaubhaft im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 b) KraftStG nachweisen können, sind steuerbefreit und unterliegen nicht der Verpflichtung zur Abgabe eines SEPA-Mandates.

Bei anderen Schwerbehinderungen ist stets ein SEPA-Mandat abzugeben. Die Zollverwaltung entscheidet dann über eine mögliche Steuerbefreiung oder Ermäßigung.

## **11. Wie ist zukünftig bei Steuerrückständen zu verfahren? An welche Behörde ist der Antragsteller zu verweisen?**

Auch nach dem 01.02.2014 kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände aus vorangegangenen Fahrzeugzulassungen bestehen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Zulassung. Die Zulassungsstelle erfährt dabei nur, ob Rückstände bestehen, nicht jedoch wie hoch diese sind.

Bei bestehenden Rückständen ist die Zulassung zu verweigern und der Kunde zur Begleichung der Rückstände an eine Zolldienststelle (siehe unten stehende Auflistung) zu verweisen.

Die Zollverwaltung stellt dann eine Bescheinigung aus, die zur Zulassung vorzulegen ist. Einzahlungsquittungen o.ä. reichen zur Zulassung nicht aus. Im Falle einer Überweisung dauert die Aktualisierung der Rückstandsdatei bei der Zollverwaltung drei bis fünf Werktage.

## **12. In eigener Sache**

Soweit die in dieser Broschüre enthaltenen Regelungen von der bisherigen Praxis abweichen, können wir keinen Bestandsschutz gewähren. Alle Regelungen basieren auf gesetzlichen Änderungen, die alleine das Kraftfahrzeugsteuerrecht betreffen.

Aus bisherigen Handlungsweisen lassen sich keinerlei Rechtsansprüche ableiten.

Die Stadt Essen versteht sich als modernes und kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Wir möchten mit allen unseren Kundinnen und Kunden ein offenes, von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägtes Verhältnis schaffen und bewahren. Diesem Anspruch folgend sind wir für Ihre Wünsche und Anregungen, aber auch für Ihre Kritik jederzeit offen.

Sprechen Sie uns einfach an.

## **Zollämter**

Zuständig für die Stadt Essen  
Hauptzollamt Duisburg  
Köhnenstraße 5-11, 47051 Duisburg  
Tel:0203 7134 0

Zahlstellen:  
Zollamt Duisburg  
Köhnenstraße 5-11, 47051 Duisburg  
Tel:0203 7134 0

Zollamt Essen  
Hafenstraße 280, 45356 Essen  
Tel.: 0201 83634-0